„Da hätten Sie besser einen Arbeitsunfall gehabt.“

Eine anthropologische Betrachtung der sozialrechtlichen Regelung der Blockfrist

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung 3
2. Sozialrechtliche Rahmenbedingungen 4
2.1 Krankengeldbezug 4
2.2 Blockfrist 5
2.3 Aussteuerung 7
2.4 Nahtlosigkeitsregelung und weitere Anschlussleistungen 8
2.4.1 Arbeitslosengeldbezug - Nahtlosigkeitregelung 9
2.4.2 Bürgergeld 9
2.4.3 Erwerbsminderungsrente 10
2.5 Rehabilitationsmaßnahmen 10
2.6 Mitwirkungspflichten 11
3. Einführung in die Fallbetrachtung 11
3.1 Fallvignette Anna 12
3.2 Lebensweltliche Konsequenzen und Behördenkontakt 15
3.3 Zielkonflikte 17
4. Schlussfolgerungen 18
5. Literatur 21
6. Anlagen 23
6.1 Korrespondenz zur Ermittlung der Betroffenenanzahl 23
6.2 Einwilligung zur Datenverwendung ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**
7. Eigenständigkeitserklärung ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

1. Einführung

Die vorliegende Arbeit diskutiert die sozialrechtliche Regelung der sogenannten Blockfrist im Kontext der entsprechenden rechtlichen Rahmenbedingungen und deren Konsequenzen aus anthropologischer Sicht. Anhand einer Fallvignette wird erörtert, welche tatsächlichen Folgen durch die Blockfrist für Betroffene entstehen können. Die zentralen Fragen der Untersuchung lauten demnach:

> Welche Konsequenzen entstehen durch die sozialrechtliche Regelung der Blockfrist für davon betroffene Personen? Wie können anthropologische Ansätze dazu beitragen, diese Konsequenzen in einer lebensweltlichen Betrachtung darzustellen?

Die Grundlage für eine produktive Auseinandersetzung mit diesen Situationen des komplexen Hilfebedarfs wird durch eine kleinteilige Übersichtsdarstellung geschaffen, die spezifische sozialrechtliche Konstellation und die verschiedenen möglichen Leistungsansprüche nachgezeichnet. Dabei wird modellhaft ausgeführt, in welchen Fällen und für welche Personen die Regelung der Blockfrist gilt und welche Konsequenzen dadurch für einen Leistungsbezug durch Leistungserbringer wie die Rentenkasse, das Arbeitsamt, Jobcenter resultieren. Die Analyse stützt sich auf die Annahme, dass für die betrachtete Person ein Krankengeldanspruch besteht. Ausgehend von diesem Anspruch sollen die dargestellten Fallkonstellationen sollen neben einem theoretischen Zugang ebenso ein tiefergehendes Verständnis der geschilderten Fallvignette ermöglichen. Es werden dabei insbesondere die zugrunde liegenden Paragraphen der entsprechenden Sozialgesetzbücher benannt und anhand dieser die Zuständigkeiten der Leistungserbringer und -träger aufgezeigt.

Im Anschluss erfolgt die Diskussion einer Fallvignette einer betroffenen Person, welche verdeutlicht, wie konkret sich die Anwendung der Blockfrist auf die Lebenswelt auswirken kann. Es wird dabei mit den Konzepten der Lebenswelt gearbeitet, um die Auseinandersetzung zwischen Bürokratie und anspruchsberechtigtem Menschen auf theoretischer Ebene zu verdeutlichen. Die im Kontext der Tätigkeiten der psychosozialen Arbeitsgruppe „Vorurteilsfrei“ erhobenen Daten in Form von Gesprächen und Interviews stellen die ethnographische Grundlage zur Verfügung. Die Erhebung dieser Daten kann als mehrstufiges, exploratives Interview gewertet werden (Honer 2011), und die Ableitungen daraus erfolgt mit Hilfe einer Methodik, welche an Ansätze zur grounded-theory angelehnte ist (Bierschenk und Olivier de Sardan 2019, 245).

Weiterhin erfolgt eine Beschreibung spezifischer Zielkonflikte, welche im Rahmen dieser Auseinandersetzung aufgezeigt werden müssen, um in den Schlussbetrachtungen verschiedene Möglichkeiten anzudeuten, wie diese Konflikte überwunden werden könnten. Möglicherweise liefert gerade die ethnologische Arbeit hierfür wichtige Ansätze (ebd., 255).

Ein zentrales Argument für eine epistemologischen Neuausrichtung wird eine Veränderung in der (behördlichen) Betrachtung von betroffenen Menschen sei, um die Umsetzung eines individuellen Hilfe- und Teilhabebedarf zu realisieren. Möglicherweise kann gerade eine anthropologische Betrachtung dazu beitragen.

2. Sozialrechtliche Rahmenbedingungen

Zur allgemeinen Betrachtung der Rahmenbedingungen, lohnt sich ein Blick auf die Formulierung des Gesetzgebers zu den Grundanliegen des Sozialrechts, welche in der weiteren Auseinandersetzung mit der Fallvignette berührt werden.

Diese sind in § 1 SGB I definiert und beziehen sich auf alle Sozialgesetzbücher:

> „Das Recht des Sozialgesetzbuchs soll zur Verwirklichung sozialer Gerechtigkeit und sozialer Sicherheit Sozialleistungen einschließlich sozialer und erzieherischer Hilfen gestalten. Es soll dazu beitragen,
> - ein menschenwürdiges Dasein zu sichern,
> - gleiche Voraussetzungen für die freie Entfaltung der Persönlichkeit, insbesondere auch für junge Menschen, zu schaffen,
> - die Familie zu schützen und zu fördern,
> - den Erwerb des Lebensunterhalts durch eine frei gewählte Tätigkeit zu ermöglichen und besondere Belastungen des Lebens, auch durch Hilfe zur Selbsthilfe, abzuwenden oder auszugleichen.“ (Bundesministerium für Justiz 1975, 4)

Diese weitgefassten Ansprüche des Sozialrechts können jedoch nicht immer vollumfänglich garantiert oder durch die Anspruchsberechtigten wahrgenommen werden Einordnung Zitat:

> „Trotz alledem bietet die Sozialversicherung keinen umfassenden Schutz in allen Lebenslagen. Zum einen können im Rahmen des Leistungskatalogs Lücken auftreten […]“ (Baldschun et al. 2021, 23)

Zum anderen können Erkrankungen schwerwiegend verlaufen und die eigenverantwortliche Inanspruchnahme von Hilfsleistungen, die das Sozialrecht abdeckt, auf vielfältige Weise erschweren. Unterstützende Hilfesysteme sollten in allen Fällen vorhanden sein, in denen persönlichen Ressourcen nicht ausreichen, um sozialrechtliche Ansprüche geltend zu machen (Erlenkämper 2003). Sind jedoch auch diese nicht niederschwellig zu erreichen, können auch hier Versorgungslücken entstehen.

Die nachfolgende Darstellung zeigt auf, dass sich insbesondere die Regelung der Blockfrist, als potentielle Ursache für eben jene Versorgungslücken identifizieren lässt, da in der Folge der Verlust des Anspruchs auf Krankengeld durch die sog. Aussteuerung entsteht und häufig Unklarheit herrscht, welcher Leistungsträger zuständig ist. Nicht nur dem Betroffenen, sondern auch dem Leistungsträger selbst ist die Zuständigkeit nicht immer bewusst.

Für die vorliegende Betrachtung liegt die Annahme zu Grunde, dass ein Anspruch auf Krankengeld besteht, welcher durch SGV V § 44 geregelt wird (Bundesministerium für Justiz 1988b, 69).

2.1 Krankengeldbezug

Einen Anspruch auf Krankengeld haben Arbeitnehmer:innen, Auszubildende und Bezieher:innen von Arbeitslosengeld I. Dieser umfasst eine Leistungsdauer von insgesamt 78

Wochen. In den ersten 6 Wochen der Erkrankung trägt der Arbeitgeber die Kosten als Lohnfortzahlung. Die Finanzierung der restlichen 72 Wochen übernimmt die Krankenkasse. Der Zeitraum beginnt mit dem ersten Tag der ärztlich bescheinigten Arbeitsunfähigkeit. Einen durchgängigen Anspruch auf Krankengeld wird nur gewährleistet, wenn die Arbeitsunfähigkeit ohne Unterbrechung ärztlich Bescheinigt wird. Seit dem 01.01.2023 erfolgt die Übermittlung der Arbeitsunfähigkeit durch eine automatische elektronische Übermittlung des ärztlichen Attests an die Krankenkasse. Dies gilt auch für Folgeatteste Eine rückwirkende Krankschreibung ist nicht möglich. Die Höhe des Krankengeldes beträgt 70% des vorherigen Bruttoverdienstes, jedoch maximal 90% des vorherigen Netto-Einkommens (Verbraucherzentrale [2023]; Bundesministerium für Justiz 1988b, 1988b) .
Die Aussteuerung d.h. die Beendigung der Krangeldzahlung erfolgt nach Ende der 78 Wochen. Mit Aussteuerung endet auch die (ursprüngliche) Mitgliedschaft in der Krankenkasse (siehe 2.3).

2.2 Blockfrist

Wer oder was wird wie von wem und wovon geblock? Wozu dient die Blockfrist?

Die sogenannte Blockfrist umfasst einen Zeitraum von drei Jahren und beginnt mit dem ersten Tag der ärztlich festgestellten Arbeitsunfähigkeit. Die Blockfrist bezieht sich immer auf eine spezifische Diagnose. Nach Ablauf dieser drei Jahren, beginnt unter zwei Voraussetzungen eine neue (keine zweite) Blockfrist, wenn der/die Versicherte:r:

1. nicht wegen dieser Krankheit arbeitsunfähig waren und
2. erwerbstätig waren oder der Arbeitsvermittlung zur Verfügung standen.

(Bundesministerium für Justiz 1988b, 74)

Es findet keine offizielle Erfassung der Anzahl der Betroffenen statt. Weder durch staatliche Stellen, wie das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) oder das Statistische Bundesamt, noch durch die Gesetzlichen Krankenkassen oder den Spitzenverband der Gesetzlichen Krankenkassen. Durch das Abfragen von Bevölkerungs-, und Versicherungsdaten sowie Krankengeldstatistiken und -ansprüchen erfolgt eine Eingrenzung der Betroffenenzahl Im Mai 2024 wurde eine spezifische Anfrage an diese Stellen gestellt, mit Eingrenzung bei den Gesetzlichen Krankenkassen auf die 15 mit den höchsten Mitgliederzahlen, mit folgenden Fragestellungen:

> Wird das Eintreten der Blockfrist bzw. die Aussteuerung von Ihnen statistisch erfasst? Wenn ja, seit wann und mit welchen Ergebnissen?
> Wenn nein, werden weitere relevante Statistiken im Zusammenhang mit der Blockfrist bzw. der Aussteuerung von Ihnen erfasst?

Zum Zeitpunkt des Verfassens dieser Arbeit liegen folgende Rückmeldungen vor:

Das Bundesministerium für Gesundheit stellt nur die auf deren offiziellen Internetpräsenz öffentlich verfügbaren Daten zur Verfügung, eine individuelle Bearbeitung der Fragestellungen könne nicht erfolgen:

> „Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) ist grundsätzlich gerne bereit, Informationen für die Erstellung von Referaten, Diplom-, Bachelor-, Master- und Examensarbeiten, Dissertationen und ähnlichen wissenschaftlichen Arbeiten zur Verfügung zu stellen. Diese müssen auf Informationen, die Sie auf der Internetseite des BMG, www.bundesgesundheitsministerium.de, finden, begrenzt werden. Recherchen oder Antworten auf umfangreiche Fragen können nicht geleistet werden." (Anlage 1)

Der GKV-Spitzenverband verweist auf Zuständigkeit der Krankenkassen bzgl. der Auskunft:

> „Aufgrund des umfangreichen Aufgabenspektrums, welches der Verband für die Krankenkassen bearbeitet, ist die individuelle Beantwortung von Anfragen leider nicht möglich. Darüber hinaus können letztlich auch nur die jeweiligen Krankenkasse qualitative Aussagen zu Leistungsansprüchen geben." (Anlage 2)

Eine erneute Anfrage an den GKV-Spitzenverband gibt einen Hinweis auf die Ermittlung eines Näherungswertes und mit erneutem Verweis auf die Krankenkassen:

> „[…] wir haben selbst keine Daten, sondern können selbst nur auf die offiziellen Daten des Bundeministeriums für Gesundheit zurückgreifen. Daten zur Aussteuerung sind dort aber nicht enthalten, daher der Verweis an die Krankenkassen. Wenn Sie hier eine große Krankenkasse anfragen, könnten Sie anhand der Mitgliedszahlen auf die GKV hochrechnen." (Anlage 3)

Vier der angefragten 15 gesetzlichen Krankenkassen, haben die Anfrage wie nachstehend beantwortet, von den übrigen fehlt eine Rückmeldung:

Die hkk Krankenkasse erfasst keine Daten zur Blockfrist:

> „[…] generell führen wir keine Statistik über Krankengeldfälle, die bis zum Leistungsende (Aussteuerung) gelaufen sind." (Anlage 4)

Die IKK Brandenburg und Berlin ebenso nicht:

> „[…] ihre Anfrage wurde an mich weitergeleitet. Wir führen keine Statistiken über die Blockfristen, deshalb kann ich Ihnen leider nicht helfen." (Anlage 5)

Auch die Techniker Krankenkasse beantwortet die gestellten Fragen nicht::

> „Leider können wir Ihnen keine detaillierten Analysen rund um das Thema Blockfristen übersenden." (Anlage 6)

Die letzte Rückmeldung einer gesetzlichen Krankenkasse, der IKK Classic Krankenkasse, verweis auf fehlende personelle Ressourcen zur Beantwortung:

> „Leider müssen wir Ihnen mitteilen, dass uns aktuell die personellen Ressourcen fehlen, um Sie in Ihrem Projekt zu unterstützen." (Anlage 7)

Durch eine telefonische Anfrage an die Gesetzlichen Krankenkassen, die sich bis dato nicht schriftlich zurückmeldeten, sollten die Daten ergänzt werden. Es konnte jedoch auch auf diesem Wege keine Auskunft über die statistische Erfassung der Blockfirst bzw. der Aussteuerung eingeholt werden. Entweder es wurden die bereits genannten Begründungen wiederholt oder auf den Datenschutz, als Hinderungsgrund für die Auskunftserteilung hingewiesen (BKK Mobil und AOK). Als zusätzlicher Informationsgewinn bzw. Bestätigung der Vermutung, ist jedoch die Aussage eines Krankenkassenmitarbeiters zu sehen, welcher davon sprach, dass es keine Meldepflicht zur Aussteuerung gebe.

Wie viele von der Blockfrist betroffene Menschen es tatsächlich gibt bzw. eine Datengrundlage, die das Ableiten eines Näherungswertes liefern kann, konnte demnach durch die Anfragen nicht ermittelt werden. Dies deckt sich mit der Feststellung von Einordnung Fachgebiet von Niehaus, die aus den Lücken der Gesundheitsdatenerfassung ableitet, dass qualifizierte Betrachtungen und Schlussfolgerungen für die Gesundheits- und Lebenssituationen durch amtliche Statistiken nicht möglich seien:

> „Die traditionellen Berichterstattungen der amtlichen Statistiken erlauben allerdings vielfach nicht, qualifizierte Aussagen über den Gesundheitszustand einzelner Bevölkerungsgruppen zu treffen, und lassen in der Regel keine datenbasierten Empfehlungen zur Verbesserung der Gesundheits- und Lebenssituation zu.“ (Niehaus 2011, 545)

Ein abschließendes Indiz zur Eingrenzung kann die Statistik der AOK zu Langzeiterkrankungen mit einer Dauer von mehr als sechs Wochen bieten. Diese verursachen zwar mit 46,3% aller Arbeitsunfähigkeitstage einen wesentlichen Anteil, jedoch beträgt die Anzahl der entsprechenden Fälle nur 5,1 % (*Fehlzeiten-Report 2022* 2022). Die Diskrepanz zwischen der Feststellung mehr als sechs Wochen und tatsächlichen 78 Wochen Arbeitsunfähigkeit innerhalb von drei Jahren, insbesondere aufgrund einer festgestellten Erkrankung, ist jedoch so groß, dass keine konkrete Einschätzung getroffen werden kann. Zu erwarten ist, dass die Blockfrist nur für deutlich unter einem Prozent der von Langzeiterkrankungen betroffenen Menschen relevant wird.
Schlussfolgerung? Woher kommt die Einschätzung? Wieviele Menschen sind dann betroffen?

2.3 Aussteuerung

Nach Ablauf der 78 Wochen Krankengeldanspruch, erfolgt die Aussteuerung. Mit Aussteuerung entsteht eine Art Lücke zwischen der Krankenversicherung und weiteren möglichen Leistungserbringern, die durch diverse Anschlusssysteme nach § 145 SGB III geschlossen werden kann (Bundesministerium für Justiz 1988a).

(Grafik: Krankenkasse GmbH)

In der Regel informiert die zuständige Krankenkasse den erkrankten Arbeitnehmer zwei Monate vor Ende des Krankengeldanspruchs über die bevorstehende Aussteuerung. Der Versicherte hat nach Erhalt des Schreibens zwei Wochen Zeit, seinen Austritt aus der gesetzlichen Krankenversicherung zu erklären. Die Auswirkungen dadurch beziehen sich auf die Einstellung der Zahlung von Krankengeld, jedoch auch auf den Krankenversicherungsschutz. In dem Fall, dass die betroffene Person die von der Krankenkasse gesetzte Frist versäumt, erfolgt nach Ende der Mitgliedschaft als Pflichtversicherte:r eine automatische Weiterversicherung als *freiwilliges* Mitglied (sog. Obligatorische Anschlussversicherung). Besteht allerdings ein Anspruch auf Familienversicherung, hat dieser Vorrang Schewe 2015).

Durch Wegfall des Anspruchs auf Krankengeld und bei weiterhin bestehender Arbeitsunfähigkeit, deutet vieles darauf hin, dass eine Erwerbsunfähigkeit droht. In der Regel folgt ein Übergang der Betroffenen in den Bezug von Arbeitslosengeld im Rahmen der Nahtlosigkeitsregelung oder die Beantragung einer Erwerbsunfähigkeitsrente (; Verbraucherzentrale 2023).

2.4 Nahtlosigkeitsregelung und weitere Anschlussleistungen

Die Nahtlosigkeitsregelung ist im § 145 SGB III definiert und soll – wie impliziert – einen nahtlosen Übergang von dem Krankengeldbezug zu einem Arbeitslosengeldbezug gewährleisten. Die Voraussetzungen hierfür werden ausgeführt und als Ausgangspunkt genommen, um die häufigsten Konstellationen zu skizzieren, in denen diese Regelung nicht greift. Im Rahmen dieser Arbeit zwei Konstellation nicht explizit ausgeführt. Einerseits der Anspruch auf Grundsicherung und anderseits die Finanzierung durch eine sogenannte Restvermögensleistung (Bundesministerium für Justiz 1988a). Wieso werden diese beiden Konstellationen nicht ausgeführt?

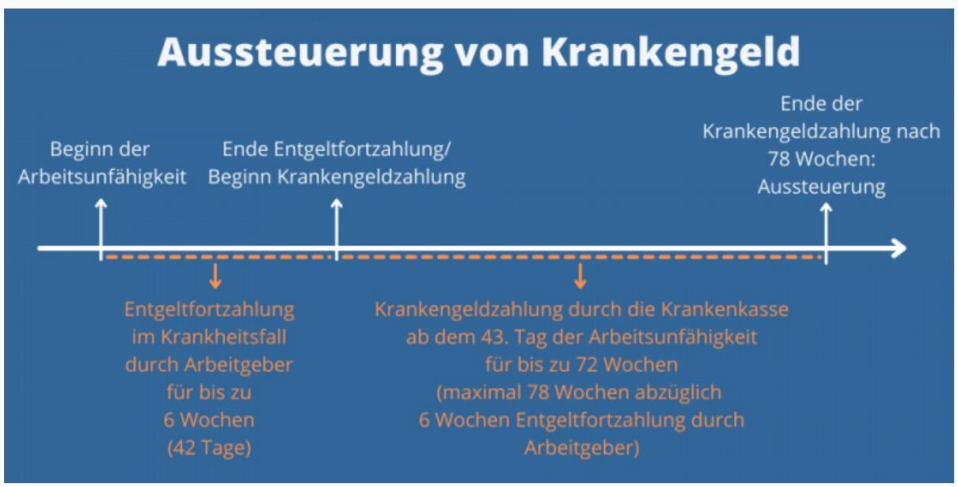

Infografik Aussteuerung von Krankengeld

Für alle Situationen, in den keine nahtloser Trägerwechsel erfolgt, droht neben dem Wegfall der Finanzierung auch eine Lücke im Krankenversicherungsschutzes (P Schewe 2015).

Infografik in besserer Qualität einfügen + Abbildungsverzeichnis

2.4.1 Arbeitslosengeldbezug - Nahtlosigkeitsregelung

Die Nahlosigkeitsregelung stellt eine Sonderform des Anspruchs auf Arbeitslosengeld dar und greift dann, wenn der Arzt eine voraussichtlich länger als 6 Monate dauernde Arbeitsunfähigkeit feststellt (Herbers 2022 90–91). Dieser Anspruch besteht so lange, bis über die Frage der verminderten Erwerbsfähigkeit entschieden wird. Die Beiträge für die Krankenversicherung übernimmt in dieser Zeit das Arbeitsamt (Krankenkassennetz.de GmbH).

Dennoch muss sich die arbeitsunfähig geschriebene Person im Rahmen seiner Möglichkeiten dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stellen. Dieser paradoxe Umstand, dass einerseits eine der Krankheitsgrund weiterbesteht und anderseits eine Arbeitsmarktverfügbarkeit vorausgesetzt wird, ist die rechliche Voraussetzung Grundvoraussetzung des Anspruchs auf Arbeitslosengeld. Dies gilt auch für den Fall, dass noch ein laufender Arbeitsvertrag existiert. In Konsequenz darf der Betroffene die Jobangeboten des Arbeitsvermittlers nicht generell verweigern. Das Arbeitslosengeld wird bis zu dem Zeitpunkt gewährt, an dem der Anspruch ausläuft oder eine andere Leistungen gezahlt werden (Sozialverband Deutschland Landesverband Schleswig-Holstein).

Anspruch auf Arbeitslosengeld haben jedoch nur Arbeitnehmer:innen, welche innerhalb von zwei Jahren zwölf Monate lang versicherungspflichtig beschäftigt gewesen sind. Um einen tatsächlichen lückenlosen Übergang nach dem Krankengeldbezug zu gewährleisten, muss die betroffene Person mindestens einen Monat vor Aussteuerung einen entsprechenden Antrag bei der Agentur für Arbeit stellen. Der Bezug kann mit Bedingungen verknüpft werden, wie dem Erstellen eines medizinischen Gutachtens oder dem Einreichen eines Erwerbsunfähigkeits- oder Altersrentenantrags. (Erlenkämper 2003).

Bei der sogenannten Nahtlosigkeitsregelung handelt es sich demnach um einen juristischen Begriff, der praktisch nicht zwangsläufig einen nahtlosen Übergang von in einen Leistungsbezug gewährleistet. Auswirkungen Krankenversicherung? Hier nahtlos?

2.4.2 Bürgergeld

Bürgergeld steht denjenigen zu, die zum Zeitpunkt der Antragsstellung als erwerbsfähig gelten, d.h. voraussichtlich nicht länger als 6 Monate arbeitsunfähig sein werden. Es ist zu beachten, dass andere Leistungen als vorrangig gelten. Hier zählen das Arbeitslosengeld, Wohngeld und Kinderzuschläge sowie weitere Leistungen dazu. Sollten vermögenswirksamen Leistungen – Ausführung, was das ist - vorhanden sein, gelten auch diese als vorrangig.

Wird eine nicht dauerhafte Erwerbsunfähigkeit von länger als sechs Monaten prognostiziert, liegen die Voraussetzungen für den Bezug von Bürgergeld nicht vor. Durch diese ärztliche oder gutachterliche Feststellung, dass die betroffene Peron mehr als 6 Monate nicht leistungs- und damit erwerbsfähig sein wird, muss ein Antrag auf eine Rehabilitationsleistung – Ausführung, was das ist oder für eine Erwerbsminderungsrente (siehe 2.4.3) erfolgen.

Eine besondere Konstellation liegt vor, wenn zwischenzeitlich durch eine andere Leistung, wie der Grundsicherung durch das Sozialamt überbrückt wird und sich die gesundheitliche Situation anschließend bessert. Dann kann der Anspruch erneut geprüft werden und es wird eine Prognoseentscheidung erforderlich. Ergibt diese, dass die Erwerbsunfähigkeit fortbesteht, jedoch voraussichtlich innerhalb der nächsten sechs Monate enden wird, ist die Voraussetzung für den Bezug von Bürgergeld nunmehr ab Beginn der Wiederbeantragung erfüllt (Herbers 2022, 90–91; Bundesministerium für Justiz 2003).

2.4.3 Erwerbsminderungsrente

Die Voraussetzungen zum Bezug der Erwerbsminderungsrente sind in § 43 SGB VI geregelt. Demnach darf kein Anspruch auf Regelaltersrente bestehen, die betroffene Person muss mindestens 5 Jahre lang in die Rentenversicherung eingezahlt haben und es muss eine durch ein Gutachten festgestellte Minderung der Erwerbsfähigkeit vorliegen. Der Beginn der Leistung wird auf den ersten Tag datiert, ab dem ein Anspruch besteht. Ab diesem Tag an ist der Anspruch auf Krankengeld ausgeschlossen. Über diesen Tag hinaus gezahltes Krankengeld kann nicht vom Versicherten zurückgefordert werden (Bundesministerium für Justiz 1989). Erfolgt eine Bewilligung, wird Erwerbsminderungsrente i.d.R. befristet gewährt (Herbers 2022, 90–91).

Es kommt vor, dass der Antrag bereits (langfristig) vor der Aussteuerung eingereicht wurde und der Rentenversicherungsträger zum tatsächlichen Zeitpunkt der Aussteuerung noch nicht entschieden hat, ob der Betroffene die Erwerbsminderungsrente bekommt oder nicht. In diesem Fall entsteht eine Lücke in der Anschlussfinanzierung, welche nur durch Beantragung von Grundsicherung bei dem Amt für Soziales überbrückt werden kann. Die Versorgungslücke besteht jedoch mindestens weiterhin bis zur Entscheidung bzw. Bewilligung diesen Antrags (Krankenkassennetz.de GmbH).

2.5 Rehabilitationsmaßnahmen

Durch den Katalog zur Rehabilitationsmaßnahmen und das entsprechende Gesetzbuch stehen verschieden Instrumente der Rückführung in den ursprünglichen Arbeitsplatz bzw. der Integration in den Arbeitsmarkt zur Verfügung. Die finanzielle Unterstützungsleistung jedoch wird i.d.R. durch den Krankenkassen- oder Rententräger übernommen und die Ziele der Maßnahmen stellen die Erhaltung oder Wiederherstellung der Gesundheit. Häufig ist das gleichbedeutend mit der Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit. Für die Regelung Blockfrist ist eine Rehamaßnahme in dieser Untersuchung nicht maßgeblich. Dennoch können dadurch grundlegende und relevante Änderungen entstehen, beispielsweise für die

Anrechnungszeiträume des Krankengelds oder wenn der Betroffene durch die Maßnahme eine (Re-)Integration in den Arbeitsmarkt erfährt. Aus diesem Grunde wird in diesem Abschnitt nur auf einschlägige Ausführungen hierzu verwiesen (*Soziales Recht* 2020; Schlipphak, Wegner und Wetzstein 2022; Mülheims et al. 2015)

2.6 Mitwirkungspflichten

Bei Bezug von Sozialleistungen beziehen, ist der Beziehende nach §§ 60 bis 67 SGB I zur Mitwirkung verpflichtet. Um Krankengeld zu erhalten müssen Sie neben der rechtzeitigen und lückenlosen Vorlage der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung und der Bemühung um deren fristgerechte Verlängerung folgende Mitwirkungspflichten erfüllen:

- die Angabe von Tatsachen, die für die Leistung erheblich sind,
- das persönliche Erscheinen zur mündlichen Erörterung des Sachverhaltes,
- die Durchführung von Untersuchungen oder
- die Mitwirkung bei Heilbehandlungen (Bundesministerium für Justiz 1975).

Darüber hinaus gelten die in den ggf. getroffenen (Wieder-)Eingliederungsvereinbarungen mit Rehabilitationsträger, Arbeitsamt oder Jobcenter sowie die in den getroffenen Leistungsverträgen mit dem zuständigen Rententräger vereinbarten Mitwirkungspflichten (*Praxis des Sozialrechts* 2011).

3. Einführung in die Fallbetrachtung

Zunächst wird das Entstehen der Auseinandersetzung mit der Blockfrist beleuchtet, um anschließend in eine Fallvignette überzuleiten, die praktische Auswirkungen der Blockfrist auf die Lebenswelt skizziert und den Kontakt mit den zuständigen Behörden beleuchtet. Dabei wird nur zurückhaltend mit vorhandenen theoretischen Analysewerkzeugen operiert. Diese könnten durch starre Kategorisierung eine implizit normative Konnotation bzw. Vereinnahmung durch bereits vorhandene Vorstellungen von Begriffen erzeugen. Dies könnte die sensible und möglichst unvoreingenommene Verarbeitung der Inhalte konterkarieren. Ein Augenmerk dieser Untersuchung liegt auf der Sichtbarwerdung der besonderen Lebenssituation der Betroffenen. Die Anwendung von akademischen Begriffen erfolgt nur in Fällen, die durch die Fallvignette begründet werden. Dieses Vorgehen wird durch die Ausführungen Stetter betont, welcher damit zugleich die Dynamik des Feldes hinweist:

> [D]er Feldforscher kann nicht von durchgängigen Qualitäten ausgehen. […] Selbst soziologische Grundbegriffe müssen sich im Feld erst als tauglich bzw. passend erweisen, d. h. auch als Ausprägungen oder Variable benutzt werden. Aus absoluten Begriffen werden relationale Verhältnisse. (Scheffer 2002, 367)

Durch das Konzept der Lebenswelt bzw. eine Anlehnung daran wird versucht den gestellten Ansprüchen gerecht zu werden (siehe 3.1.1).

Der Kontakt zu der Informatin Anna* (Namen geändert) entstand im Rahmen der Arbeit der *Arbeitsgruppe Vorurteilsfrei zur Entstigmatisierung von Menschen mit psychischen Krisenerfahrung*. Ein Mitglied der Arbeitsgruppe machte auf die Regelung der Blockfrist und die tatsächlichen Konsequenzen für Betroffene von einer psychischen Krise aufmerksam. Für Menschen, welche durch Ihre Krise dem Arbeitsmarkt für längere Zeit (> 6 Monate) nicht zur Verfügung stehen, wurde die Regelung als eine potentielle strukturelle Stigmatisierung durch das Sozialrecht identifiziert.

Um diese Vermutung ausführlich zu untersuchen, wurde in der Folgezeit ein eigener Arbeitsschwerpunkt zum Sozialrecht eröffnet. Im Laufe der Auseinandersetzung nahmen Arbeitsgruppenmitglieder an diversen Beratungs- und Informationsgesprächen mit Expert:innen auf dem Gebiet des Sozialrechts und Fachkonferenzen teil.

Die Fallvignette ergibt sich aus mehreren Telefonaten und persönlichen Treffen. Erst im Laufe des Kontakts wurde die Möglichkeit eröffnet, dass die Gespräche in Form dieser Untersuchung verwendet werden könnten. Nachdem die Rahmenbedingungen konkreter wurden, folgten zwei weitere ausführliche Interviews, welche expliziter die lebensweltlichen Konsequenzen zum Gegenstand hatten. Methodisch lässt es sich demnach als eine Art mehrstufige explorative Interview einstufen (Honer 2011, 42).

Die Auswahl der Zitate und Formulierungen, sowie der Vorgang der Pseudonymisierung wurde durch die Informatin mitgestaltet. Es bestand jederzeit ein Widerspruchsrecht, welches in mehreren Fällen wahrgenommen wurde. Die Auswahl der Zitate aus den Transkripten und Gesprächsprotokollen stellt nur einen kleinen Umfang der tatsächlichen Korrespondenz dar.

3.1 Fallvignette Anna

Während der Blockfrist von drei Jahren bezog Anna insgesamt 60 Wochen Krankengeld. Da sie vor Ablauf dieser Frist erneut erkrankte und aufgrund derselben Diagnose arbeitsunfähig geschrieben wurde, trat nach der 72sten Woche des Krankengeldbezugs die Blockfrist in Kraft. Zum Zeitpunkt des Erstkontakts ist Sie bereits seit knapp 2 Jahren aufgrund der Folgen Ihrer Angststörung und rezidivieren Depressionen nicht mehr arbeitsfähig. Zuvor arbeite die 37-jährige alleinerziehende Mutter mit einer Tochter im schulfähigen Alter als stellvertretende Teamleitung in einem Industrieunternehmen in einer Großstadt in südlichen Raum Deutschlands.

Die Aussteuerung erfolge ohne Annas Wissen dazu:

> „Als ich meinen Klinikaufenthalt mit meiner ersten schweren Depression hatte, wurde ich von der Sozialarbeiterin [in der Klinik] darauf hingewiesen, dass ich nicht unendlich lang Krankengeld bekommen kann. Wie lange genau, wusste ich aber nicht, nur, dass es ich noch eine Weile Anspruch habe und sich die Krankenkasse meldet, wenn was ist.“

Von dieser Annahme ausgehend fragte Sie nicht eigenverantwortlich nach bei Ihrer Krankenkasse nach und der Bezug des Krankengeldes wurde ohne Ihr Wissen eingestellt. Auf spätere Nachfrage bei Ihrer Krankenkasse antwortet diese, dass die Mitteilung elektronisch erfolgte.

> „Eigentlich sollte man Post erhalten, doch bei mir kam nichts an. Auf Nachfrage der Krankenkasse hieß es, dass ich bereits online über die Aussteuerung informiert wurde. Ich wusste nichtmal, dass ich auf der Krankenkassenseite ein Kundenkonto hatte oder ein Postfach dazu."

Hier wird einerseits die fehlende Informationspflicht der Krankenkassen deutlich und anderseits scheint es verschiedene Kommunikationsweg zu den Versicherten zu geben. Die hierzu gesammelten Erfahrungswerte im Rahmen der Arbeit der AG V bestätigen das. Es ist ein Fall bekannt, in dem die betroffene Person mehrfach durch die Krankenkasse telefonisch kontaktiert und über eine Mitteilung hinaus zu den möglichen Konsequenzen der Blockfrist beraten wurde. Häufiger jedoch erfolgte nur eine postalische Mitteilung und mehrfach keine Mitteilung oder zumindest keine, welche den Betroffenen erreichte. Es handelt sich hier um eine einstellige Zahl an bekannten Fällen, welche nur als qualitatives Indiz auf die Varianz der Kommunikation gelten soll.

Auf Nachfrage, wie sich Anna während Ihrer zweiten Krankheitsphase die Finanzierung Ihres Lebens unabhängig des Krankengelds vorgestellt hätte, erzählt Sie von einer geplanten Mutter-Kind-Kur. Für diese hatte Sie sich lange eingesetzt, doch es erfolgte mehrfache eine Ablehnung.

> „Das war mein geistiger Fluchtpunkt. Ich habe einfach gehofft, dass wir dann erstmal raus sind und ehrlicherweise habe ich auch gedacht, dass es dann schon wieder geht und ich klarkomme."

Diese Aussage ordnet Anna zu späterem Zeitpunkt ein und wünscht sich explizit einen Hinweis in dieser Untersuchung dazu. Sie spricht davon, dass durch diese Aussage der falsche Eindruck entstehen könnte, dass Sie eine egoistische Mutter sei und das Wohle Ihres Kindes hinter Ihrem zurückstehen würde. Jedoch hatte Sie gegenteilige Absichten, die Sie mit der Mutter-Kind-Kur verfolgte. Einerseits wollte Sie natürlich, dass Sie einen Weg aus Ihrer Krise herausfindet, allem voran, um für Ihre Tochter da sein zu können. Außerdem wäre die Kur eine tolle Gelegenheit für Ihr Kind gewesenen, um mit Gleichaltrigen in Kontakt zu kommen. Anderseits spricht Sie davon, dass Sie in Ihrer Heimatstadt keine Möglichkeit zur Genesung gesehen habe. Bereits kurz nach der Geburt Ihrer Tochter war Sie das erste Mal mit Ihr auf einer Kur. In dieser Zeit litt Sie an starken Wochenbettdepressionen und konnte sich anschließend regenerieren. Die Kur hatte sehr dazu beigetragen, um Ihre eigenen Ressourcen nachhaltig zu stärken.

Im Anschluss an die geplante, erneute Mutter-Kind-Kur hatte Sie bereits konkrete Pläne für den Wiedereinstieg in das Arbeitsleben. Dieser sollte durch die Rückkehr zu Ihrem Arbeitgeber, einer Reduktion der Wochenstunden und der Abgabe von Führungsverantwortung erfolgen. Ihr Arbeitsvertrag bestand während der Blockfrist weiterhin und Sie hatte bereits nach Ihrer ersten längeren Arbeitsunfähigkeit die Arbeitsbedingungen

anpassen können. Dies erfolgte im Zuge des unternehmensinternen Wiedereingliederungsverfahrens, welches durch das betriebliche Gesundheitsmanagement der Personalabteilung begleitet wurde. Sie stimmte der Abgabe von Tätigkeiten mit Führungsverantwortung und einem Abteilungswechsel (in derselben Unternehmenssparte) zu und konnte sich mit der Forderung nach einer ortunabhängigen Leistungserbringung durchsetzen. D.h. Sie hatte die Möglichkeit zur freien Stundeneinteilung und eine Heimarbeitsmöglichkeit, Anwesenheitspflicht bestand nur noch bei Teammeeting.

Auf eine Stundenreduzierung (Wochenarbeitszeit 38,5h) hatte Sie damals verzichtet, da es finanziell bereits eine angespannte Situation für Sie war. Wichtig zu erwähnen ist, dass Sie in diesem Zeitraum keine Unterhaltszahlungen durch den Kindsvater geleistet wurden und Ihre Mutter die Kinderbetreuung unentgeltlich übernahm.

Rückblickend erzählt Sie, dass die neuen Gestaltungsmöglichkeiten Ihrer Arbeit nicht die gehoffte Entlastung, mehr Zeit mit der Tochter und mehr Freizeit für sich brachte. Als Hauptursache machte Sie Ihre nun fehlende Abgrenzung von der Arbeit aus:

> „Ich konnte nun immer meinen Gedanken noch ergänzen und habe leider kein Ende gefunden. Es war ja glücklich, dass ich überhaupt noch im Unternehmen geblieben bin und gerade im neuen Team wollte ich mich besonders zu Beginn beweisen."

Schlussendlich erhält Sie kurz nach Ihrer zweiten Erkrankungsphase die betriebsbedingte Kündigung. Sie empfand es zu diesem Zeitpunkt eher als Erleichterung, auch da Sie seitens des Arbeitgebers keine Lohnentgeldfortzahlung mehr erhielt.

Die Anschlussfinanzierung über die Nahtlosigkeitsregelung konnte nicht erfolgen. Wie bereits ausgeführt, wurde Anna ohne Ihr Wissen ausgesteuert und hatte dementsprechend nicht die Möglichkeit zur rechtzeitigen Antragsstellung. Dass Sie Anspruch auf Arbeitslosengeld hat, erfuhr Sie wiederum in einer Beratungsstelle der Caritas. Dort erhielt Sie die notwendigen Informationen, hatte zu diesem Zeitpunkt aber nicht die Kraft sich eigenständig um die Antragsstellung zu bemühen.

Ihre Mutter wollte dies stellvertretend für Sie erledigen, wurde jedoch bei dem Arbeitsamt abgewiesen mit der Begründung das der Antragsstellende persönlich zur Beantragung erscheinen muss. Als Grund hierfür wurde die notwendige Identitätsfeststellung des Antragsstellenden durch die Überprüfung der Personalien genannt. Nachdem Sie sich telefonisch eigenständig meldete, wurde Sie wiederum abgewiesen und an Zuständigkeit des Rentenversicherungsträger aufgrund andauernder Erwerbsunfähigkeit verwiesen.

Erst durch die Intervention der Beratungsstelle auf Berufung des Paragraphen zur Nahtlosigkeit konnte die Beantragung erfolgen. Im ersten Beratungsgespräch erfolgte die Beauftragung eines medizinischen Gutachtens und die Aufforderung zur Stellung des Antrags auf Erwerbsminderungsrente. Insgesamt entstand eine Versorgungslücke von 11 Wochen zwischen Aussteuerung und Gewährung von Arbeitslosengeld.

Hinweis: An dieser Stelle folgten konkrete Ausführungen mit Zitaten zu den jeweiligen Situationen. Diese wurden jedoch auf Bitte der Informatin gestrichen.

3.2 Lebensweltliche Konsequenzen und Behördenkontakt

Das Konzept der Lebenswelt soll durch die phänomenologische Beschreibung der Umstände Einblicke in die tatsächlich erlebte. Wirklichkeit ermöglichen (Schütz und Luckmann 2003). Die Eignung dieses Konzepts für eine anthropologische Betrachtung (*Lebenswelt und Ethnographie* 2012), speziell im Rahmen der Auseinandersetzung mit Behörden, welche wechselseitig die Lebenswelt der Betroffenen beeinflusst, wurde bereits in vielfältigen Arbeiten aufgezeigt (Bierschenk und Olivier de Sardan 2019; Lipsky 2010; Shad 2021).

Eine besondere Bedeutung kommt Kommunikation mit den zuständigen Mitarbeitenden zu. In der Fallvignette wird das an unterschiedlichen Stellen explizit deutlich. Eine Kommunikation ist unvermeidlich, da die beantragten Leistungsansprüche, von Mitarbeiter:innen der jeweils zuständigen Behörde bearbeitet werden. Die häufigste Form der Kommunikation waren mehrseitigen Schriftstücken. Die Antwortmöglichkeit darauf waren in häufig nur in Form des Verweis auf den angehängte Rechthelfsbelehrung möglich. Eine direkte Kontaktaufnahme wurde mehrfach durch die Gestaltung der Kontaktangaben, (fehlende) Rückrufmöglichkeiten, Angabe von persönlichen Ansprechpartner:innen in Abgrenzung zu Sachbearbeiter:innen erschwert (Mülheims et al. 2015).

Die durch die asymmetrische Kommunikation entstehenden Machtverhältnisse werden theoretisch nicht weiter ausgeführt, die Konsequenzen für die Lebenswelt werden jedoch durch die stattfindende Veränderung der Bedeutung und des Umgang mit spezifischen Begrifflichkeiten durch Anna verdeutlicht:

Im Laufe der Zeit lernte Sie, dass explizite sozialrechtliche Begriffe für Ihre Lebenssituation existieren. Beispielweise entspricht der Begriff der Leistungsfähigkeit nicht dem der Erwerbsfähigkeit und beurteilt unterschiedliche Leistungsanforderungen, die in einen sozialrechtlichen oder sozialmedizinischen Kontext betrachtet werden müssen (Klemm und Wich 2021, 119).

> „Ich habe mir irgendwann später eine Mindmap erstellt, mit all dem Begriffen, um mich zu wappnen und meine Angst vor dem Behördensprech zu lindern."

Sie hat sich diese Begriffe nicht nur als Glossar angelegt, sondern auch, um erneute Missverständnisse bzw. Androhungen von Konsequenzen zu vermeiden. Insgesamt zeigte sich entweder ein Bild von Überforderung durch die bürokratischen Anforderungen, um Leistung zu beziehen oder eine sehr aktive Auseinandersetzung, die häufig einen wesentlichen Teil der Lebenszeit der Betroffenen einnimmt. Das Phänomen, dass der Betroffene gezwungen wird in Kategorien und Begriffen zu denken und zu handeln, die nicht seiner vorherigen Lebensrealität entsprechen, ist im sozialanthropologischen Kontext der Auseinandersetzung mit Behörden vor allem aus der Forschung mit Migrant:innen bekannt (Shad 2021; Feather 2006).

In diesem Kontext erzählt Sie Ihr einprägendes Erlebnis mit der Rentenkasse, welches Sie bereits häufiger thematisierte. Nach der Aussteuerung und während der Betreuung durch das Arbeitsamt wurde Sie dazu angehalten, einen Antrag auf Erwerbsminderungsrente bei der

Rentenkasse zu stellen. Sie erhielt dort einen Termin bei zu einem Gutachten, in dem Ihre Erwerbsfähigkeit geprüft wurde. Auf die Nachfrage, welche Alltagssituationen aufgrund Ihrer Erkrankung nur schwer oder nicht zu bewältigen sind, sprach Sie die Kinderbetreuung an. Die Tochter kann häufig bei der Oma sein, wo Sie betreut wird und warme Mahlzeiten erhält.

Zu dem Kindsvater besteht aus verschiedenen Gründen kein Kontakt mehr. Das Sorge- und Aufenthaltsbestimmungsrecht wurde bereits im frühen Kindsalter gerichtlich aberkannt. Diese Umstände sind bereits aktenkundig und sollten auch für den Gutachter einsehbar gewesen sein. Dennoch fragt er mehrfach nach, ob der Kontakt nicht doch wieder aufgenommen werden könne, es sei schließlich zum Wohle des Kindes und zur Entlastung Annas, welche dadurch sicherlich eine schnellere Genesung erfahren würde. Sie berichte von dieser Situation, dass Sie sich bereits diese hartnäckigen Nachfragen als sehr unangemessen empfand, doch hat Sie darauf verzichtet das in der Situation anzusprechen:

> „Ich wollte nicht noch als hysterisch abgestempelt werden, auch wenn es wirklich grenzüberschreitend war. Was einmal in so einem Gutachten steht, [das] bleibt ja."

Eine von Betroffenen erwartete Stigmatisierung stellt ein häufiges Hemmnis bei der Wahrnehmung von Ansprüchen dar (Friedrichsen und Schmacker 2019).

Im Gesprächsverlauf erzählte Sie dem Gutachter weiterhin von Ihren Anstrengungen, um an einem Elternabend in der Schule ihrer Tochter teilzunehmen. Bereits in den Tagen zuvor war Sie dadurch sehr aufgewühlt, da Sie vermutete, die anderen Elternteile sehen Ihr die Erkrankung an und werten Sie womöglich dadurch ab. Sie nahm dennoch daran teil.

Als Reaktion darauf, entgegnet der Gutachter lapidar, dass es er ernsthafte Zweifel an Ihrer Erwerbsunfähigkeit habe, da Sie es doch geschafft habe, an diesem Elternabend teilzunehmen. In der Folge wurde der Antrag auf Erwerbsunfähigkeitsrente mit einer kompletten Bearbeitungszeit von 9 Wochen mit Verweis auf das erstellte Gutachten abgelehnt.

Nach der ersten Erwähnung, dass Sie sich in der Blockfrist befindet erhielt Anna eine besonders markante Reaktion im Rahmen eines Beratungsgesprächs:

> „Da hätten Sie besser einen Arbeitsunfall gehabt."

Getroffen wurde diese Aussage durch einen Juristen mit Fachgebiet Sozialrecht. Damit wurde auf die Zuständigkeit der Unfallkasse bei einem im Rahmen der Arbeitstätigkeit entstehende Arbeitsunfähigkeit angespielt. Seiner Erfahrung nach erfolgt deren Antragsberatung und Leistungsgewährung deutlich kulanter und für die betroffene Person nachvollziehbarer, als das im Rahmen der Blockfrist die Regel ist.

> „Ich war schon belastet, doch es ist mir dann alles über den Kopf gewachsen. Ohne meine Mutter hätten wir wahrscheinlich sogar die Wohnung verloren."

Auf die Frage, was Sie sich rückblickend für sich und den Umgang mit der Situation gewünscht hätte, antwortet Sie, dass es Ihr einfach wichtig gewesen wäre ernstgenommen zu werden und die eigenen Bedürfnisse und Ressourcen wertschätzend als Maßstab für die Wiedereingliederung zu nehmen. Dass diese zwar formuliert und vertreten werden können,

jedoch i.d.R. weiter ausgehandelt werden müssen, ohne einen sozialrechtlichen Anspruch darauf, verdeutlicht folgendes Zitat:

> „Im Kontext der individuellen Lebenswelt können betroffenen Menschen oder deren Interessensvertretungen stets angemessene Teilhabeziele formulieren. Jedoch wird die Legitimität dieser Forderungen stets durch die (gesellschafts-)politischen und ökonomischen Rahmenbedingungen determiniert und bleibt ein kontinuierlicher Aushandlungsprozess.“ (Schäfers und Wansing 2016, 17)

Schlussendlich lassen sich die psychosozialen Auswirkungen der Blockfrist und die Monate ohne finanzielle Unterstützung als den Krankheitsdruck verstärkend und die Genesung verzögernd einordnen. Die vielfältigen Konsequenzen für die Lebenswelt betreffen Anna und Ihrer Tochter gleichermaßen. Die tatsächliche Versorgungslücke konnte nur durch die finanzielle Unterstützung durch Ihre Mutter überbrückt werden. Die dadurch empfundene Belastung durch diese Abhängigkeit verstärkt Ihren Stress zusätzlich und sie entwickelte – eine später diagnostizierte – Angststörung in der Folge.

3.3 Zielkonflikte

Die Vielzahl der auftretenden Zielkonflikte zwischen individuellen Bedürfnissen und sozialrechtlichen Regelungen bzw. deren bürokratischen Umsetzung ist bereits in zahlreichen Abhandlungen beleuchtet worden (*Praxis des Sozialrechts* 2011; Eichenhofer [2005], [2020] 2020; Lipsky 2010; Shad 2021). Dennoch sollen an dieser Stelle einige, in der Fallvignette implizierte Konflikte skizziert werden, da diese – wie bereits angeführt wurde - für die Betroffene eine lebensweltliche Bedeutung erlangen. Dies kann dazu beitragen, die tatsächlich gelebte Bürokratie greifbarer und produktiv nutzbar für einen wissenschaftlichen Diskurs zu machen:

> “Any bureaucracy can be considered as an arena in which different actors, networks and strategic groups pursue their strategies in cooperation and conflict. An ethnographic study of bureaucracies which focusses on actors and practices, as we propose here, will necessarily highlight bureaucracies as heterogeneous social fields of contention and thereby deconstruct overly coherent forms of the bureaucracy-idea.” (Bierschenk und Olivier de Sardan 2019, 251)

Die Beschreibungen Annas verdeutlichen die Ambivalenz der Ausübung des Sozialrechts. Einerseits wird Macht in verschiedenen Formen, wie der Bewilligung und Versagung von Leistungen, dem Bestellen von Gesundheitsgutachten und weiterem ausgeübt, andersseits wird durch den Anspruch und die Bewilligung von Leistungen eine Teilhabe am Leben im weiten Sinne ermöglicht (Bierschenk und Olivier de Sardan 2019, 244).

Weiterhin sind Zielkonflikte zwischen einer Erwerbsfähigkeit laut Aktenlage und der subjektiven Erwerbsfähigkeit als eine Konfrontation von Selbst- und Fremdeinschätzung der eigenen Ressourcen zu sehen.

Auf struktureller Ebene sind gesetzliche Leistungsverbote und der Ausschluss einer doppelten Trägerschaft sowie den fehlenden Schnittstellen zwischen den Trägern aufgrund von datenschutzrechtlichen Bestimmungen als Zielkonflikte für die lückenlose und individuelle Gewährung von Leistungsansprüchen im Rahmen der Blockfrist bzw. der Aussteuerung zu identifizieren. Auch die Orientierungen der verschiedenen Träger, wie die schnellstmögliche (Re-)Integration in den Arbeitsmarkt, das dadurch vorhandene hohe Vermittlungsinteresse als potentiell konfliktär für die individuellen Bedürfnisse des betroffenen Menschen zu werten.

Die vorliegende Arbeit legt den Fokus der sozialrechtlichen Betrachtung auf die negativen Auswirkungen der asymmetrischen Machtbeziehung. Dies ist auch im Zusammenhang mit dem Zugang zur Thematik kritisch zu betrachten (Bierschenk und Olivier de Sardan 2019, 244) und regt eine eigenständige und umfassende Bearbeitung der Problematik der auftretenden Zielkonflikte und deren Lösungsmöglichkeiten an.

4. Schlussfolgerungen

Es zeigt sich, dass eine fachlich korrekt geführte Auseinandersetzung mit dem Sozialrecht nur durch kleinteilige Betrachtung der Konstellationen, hohen zeitlichen Aufwand und fachlicher Beratung zu geltendem Sozialrecht erfolgen kann. Die bisherige Auseinandersetzung zeigt, dass selbst diese für Ihr Fachgebiet ausgewiesene Expert:innen lediglich zögerlich allgemein zutreffende Aussagen zu spezifischen rechtlichen Fallkonstellationen (keine Einzelfälle, sondern rechtliche Konstellationen) treffen. Tatsächliche Rechtssicherheit kann schlussendlich nur der Urteilsspruch des zuständigen Sozialgerichts bieten.

Für die Aussagen in dieser Abhandlung gilt ebenfalls, dass kein Rechtsanspruch daraus abgeleitet werden kann. Die eingangs gestellten Untersuchungsfragen konnten im Verlauf erörtert werden. jedoch wird alleine durch die Komplexität der sozialrechtlichen Konstellationen und deren Auswirkungen auf die Lebenswelt von Betroffenen weiterführende Untersuchungen der Blockfrist notwendig.

In den Darstellungen zu den lebensweltlichen Konsequenzen der Blockfrist für Anna wurde das Entstehen einer Lücke im Sozialrecht nachgezeichnet, wodurch sich die Eingangs gestellte These bestätigt, dass nicht immer ein nahtlose Versorgung gewährleistet wird. Auch die im SGB I formulierten Ziele wurden durch diese Konsequenzen nicht bzw. nicht durchgängig erreicht.

Anstöße für diese Auseinandersetzungen sollen abschließend angedeutet werden. Die Wandelbarkeit des Bedarfsbegriffs, strukturelle und qualitative Hürden, unterstützende Leistungen und anthropologische Ansätze zur produktiven Untersuchung von stigmatisierenden Momenten werden hierfür genannt.

Eine Neuaushandlung des Bedarfs von Menschen, die von der Blockfrist betroffen sind, scheint im Rahmen der aktuellen sozialrechtlichen Gesetzgebung möglich:

> „Im Kontext sozialstaatlicher Leistungen handelt es sich beim Bedarf insofern immer um eine normative, soziokulturell geprägte und veränderbare Kategorie." (Schäfers und Wansing 2016, 16)

Eine Veränderung der sozialrechtlichen Bedarfskategorien, z.B. dem Wandel von einem Hilfe- zu einem Teilhabebedarf, kann eine individuelle Unterstützung der Betroffenen erreicht werden. Diese bringt nicht nur eine semantisch, sondern auch epistemologische Neuausrichtung hervor und kann in der inklusiven Beratungspraxis für Menschen mit Behinderung bereits beobachtet werden:

> „Mit dem Begriff Teilhabebedarf [statt Hilfebedarf] soll ein modernes Verständnis von Unterstützung zum Ausdruck kommen, das der Zielorientierung sozialstaatlicher Leistungen (gesellschaftliche Teilhabe) stärkeres Gewicht verleihen soll. Intendiert ist die Abkehr von pauschalen Unterstützungsleistungen, die von vergleichbaren Hilfebedarfen einer Gruppe der "Behinderten" ausgehen und an deren Versorgung orientiert sind, und die Hinwendung zu individuell passenden (personenzentrierten) Hilfen, die eine selbstbestimmte Lebensführung und soziale Teilhabe ermöglichen sollen." (Schäfers und Wansing 2016, 16)

Für weiterführende Arbeiten ist außerdem eine vergleichende Betrachtung von Menschen mit schwerwiegenden körperlichen Erkrankungen, die den Ausgangspunkt für einen späteren Eintritt der Blockfrist kennzeichnen, wünschenswert. Möglicherweise lässt sich hier eine Stigmatisierung von Menschen mit psychischen Erkrankungen feststellen, die auf eine an die Studien zu *deservingness* anknüpfen. In der Sozialpsychologie und der Sozialanthropologie wurde bereits gezeigt, dass das Phänomen der Marginalisierung von Menschengruppen hiermit gezielt bearbeitet werden kann. (Feather 2006; Brady und Burton 2016; Holmes et al. 2021)

Eine ethnographische Studie zu Beratung- und Vermittlung der zuständigen Leistungsträger könnte Hinweise darauf geben, ob durch die Sachbearbeiter:innen eine Kategorienbildung in Form einer körperlichen Erkrankung *(deserving)* und einer psychischen Erkrankung *(undeserving)* stattfindet und welche Konsequenzen dadurch für die betroffene Person entstehen. Diese Kategorienbildung kann natürlich auch von der betroffenen Person auf sich selbst erfolgen. Indikatoren, die das verfolgen dieses Ansatzes vielversprechend scheinen lassen, sind die die vorhandenen Studien zur geringeren Inanspruchnahme von Leistungen, wenn die Angst vor Stigmatisierung besteht (Friedrichsen und Schmacker 2019).

Deutlich wurde im Laufe der Untersuchung, dass die Ermittlung des konkreten Bedarfs der betroffenen Person nicht nur durch die (sozial-)rechtlichen und strukturellen Rahmenbedingungen, gewährleistet wird. Die besondere Handlungsmacht und -verantwortung der Mitarbeitenden der zuständigen Träger muss betont werden. Eine Untersuchung zur bedarfsgerechten Ermittlung von Teilhabebedarf von Menschen mit Behinderung kommt zu der Feststellung, dass die Qualität dieser Bedarfsermittlung darüber hinaus maßgeblich durch die Qualifikation der Bedarfsermittler:innen und noch stärker von

der Qualität der Interaktion mit diesen Personen determiniert wird (Schäfers und Wansing 2016). Die sog. Kommunikationsassistenz in Gesprächssituationen mit komplexen Unterstützungsbedarf könnte eine individuelle und optionale Möglichkeit bereitstellen, um eine hohe Qualität der Bedarfsermittlung zu gewährleisten (Niediek 2022).

Für die Umsetzung der genannten Anstöße ist es von großer Bedeutung, dass in Zukunft verlässlich ermittelt werden kann, um wie viele betroffene Menschen es sich handelt, welche konkreten Hilfebedarfe es gibt und ob diese mit der geltenden Gesetzgebung umsetzbar sind.

Lösungsmöglichkeiten sollten eine lückenlose Gewährleistung von personenzentrierten Ansprüchen fokussieren, deren Umsetzung frei von gesundheitlich potentiell zusätzlich belastenden Antragsprozessen gestaltet wird.

5. Literatur

Baldschun, Katie, Alice Dillbahner, Solveig Sternjakob und Katharina Weyrich. 2021. *Sozialgerichtsbarkeit im Blick – Interdisziplinäre Forschung in Bewegung: Fachkonferenz der Nachwuchsgruppe „Die Sozialgerichtsbarkeit und die Entwicklung von Sozialrecht und Sozialpolitik in der Bundesrepublik Deutschland“ am 21./22. September 2020.* 1. Auflage. Schriften zum Sozialrecht 63. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG.

Bierschenk, Thomas und Jean-Pierre Olivier de Sardan. 2019. „How to study bureaucracies ethnographically?“. *Critique of Anthropology* 39 (2): 243–57. doi:10.1177/0308275X19842918.

Brady, David und Linda Burton. 2016. *The Oxford Handbook of the Social Science of Poverty*. First edition. Oxford Handbooks. New York, NY: Oxford University Press.

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung. SGB III. Bundesministerium für Justiz. 1988a. Zugriff am 23. Mai 2023. https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_3/SGB_3.pdf.

Das Erste Buch Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil. SGB I. Bundesministerium für Justiz. 1975. Zugriff am 2. Dezember 2022. https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_1/SGB_1.pdf.

Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung. SGB III. Bundesministerium für Justiz. 1988b. Zugriff am 23. Mai 2023. https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_5/SGB_5.pdf.

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung. SGB IV. Bundesministerium für Justiz. 1989. Zugriff am 24. Mai 2023. https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_6/SGB_6.pdf.

Das Zweite Buch Sozialgesetzbuch – Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende. SGB II. Bundesministerium für Justiz. 2003. Zugriff am 2. Dezember 2022. https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_2/SGB_2.pdf.

Eichenhofer, Eberhard. (2005). „Sozialrecht und soziale Gerechtigkeit.“ In *JuristenZeitung*. 60 Bd., 209–16 5: Mohr Siebeck.

———. (2020) 2020. „Zukunft des Sozialrechts - Sozialrecht der Zukunft.“ In *Soziales Recht*. 10 Bd., 125–41 4: Bund-Verlag GmbH.

Erlenkämper, Arnold. 2003. „Sozialrecht und Sozialleistungsträger.“ In *Arzt und Sozialrecht*, 1–8: Steinkopff, Heidelberg. https://link.springer.com/chapter/10.1007/978-3-7985-1960-2_1.

Feather, N. T. 2006. „Deservingness and Emotions: Applying the Structural Model of Deservingness to the Analysis of Affective Reactions to Outcomes.“ *European Review of Social Psychology* 17 (1): 38–73. doi:10.1080/10463280600662321.

Fehlzeiten-Report 2022. 2022: Springer, Berlin, Heidelberg.

Friedrichsen, Jana und Renke Schmacker. 2019. „Die Angst vor Stigmatisierung hindert Menschen daran, Transferleistungen in Anspruch zu nehmen.“ *DIW Wochenbericht* 86 (26): 455–61. doi:10.18723/diw_wb:2019-26-1.

Herbers, Jürgen. 2022. „Arbeitsunfähigkeit – Schritt-für-Schritt.“ *Allgemeinmedizin up2date* 3 (04): 270–74. doi:10.1055/a-1762-2010.

Holmes, Seth M., Ernesto Castañeda, Jeremy Geeraert, Heide Castaneda, Ursula Probst, Nina Zeldes, Sarah S. Willen et al. 2021. „Deservingness: Migration and Health in Social Context.“ *BMJ Glob Health* 6 (Suppl 1): e005107. doi:10.1136/bmjgh-2021-005107.

Honer, Anne. 2011. *Kleine Leiblichkeiten: Erkundungen in Lebenswelten*. Wissen, Kommunikation und Gesellschaft: Springer-Verlag.

Klemm, Holm-Torsten und Michael K.-H. Wich, Hg. 2021. *Ärztliche Begutachtung: Strukturierte Curriculare Fortbildung Nach Den Vorgaben der Bundesärztekammer, Module I und II*. Berlin/Boston: Walter de Gruyter GmbH.

Krankenkassennetz.de GmbH. Zugriff am 11. März 2023. https://www.krankenkasseninfo.de/zahlen-fakten/lexikon/aussteuerung-bei-krankengeld.

Lebenswelt und Ethnographie. 2012. https://www.soziologie.uni-bayreuth.de/pool/videolabor/schnettler-rebstein-2012-ethnographie.pdf.

Lipsky, Michael. 2010. *Street-Level Bureaucracy: Dilemmas of the Individual in Public Services*. Updated edition. Publications of Russell Sage Foundation. New York: Russell Sage Foundation.

Mülheims, Laurenz, Karin Hummel, Susanne Peters-Lange, Edwin Toepler und Iris Schuhmann, Hg. 2015. *Handbuch Sozialversicherungswissenschaft*. 1. Aufl. 2015. SpringerLink Bücher. Wiesbaden: Springer VS.

Niediek, Imke. 2022. „Kommunikationsassistenz in Gesprächssituationen mit Menschen mit komplexem Unterstützungsbedarf.“ *QfI* 4 (1). doi:10.21248/qfi.81.

Niehaus, Mathilde. 2011. „Lebenswelt und Gesundheit benachteiligter Bevölkerungsgruppen als Public Health-Thema: Behindert sein und behindert werden.“ In *Die Gesellschaft und ihre Gesundheit*, 545–54: VS Verlag für Sozialwissenschaften. https://link.springer.com/chapter/10.1007/978-3-531-92790-9_30.

P Schewe. 2015. *Langzeit-Krank, wer zahlt? Schewe P (2015) Langzeit-Krank, wer zahlt? Institut für Betriebswirtschaft und Rentenberatung, Bad Nauheim*.

Praxis des Sozialrechts. 2011. https://sisis.rz.htw-berlin.de/inh2011/12396361.pdf.

Schäfers, Markus und Gudrun Wansing, Hg. 2016. *Teilhabebedarfe von Menschen mit Behinderungen: Zwischen Lebenswelt und Hilfesystem*. 1. Auflage. Stuttgart: Kohlhammer Verlag. https://ebookcentral.proquest.com/lib/kxp/detail.action?docID=4752053.

Scheffer. 2002. *Das Beobachten als sozialwissenschaftliche Methode*. https://www.ssoar.info/ssoar/bitstream/handle/document/509/ssoar-2002-scheffer-das_beobachten_als_sozialwissenschaftliche_methode.pdf?sequence=1.

Schlipphak, Annette, Björn Wegner und Annekatrin Wetzstein. 2022. „Krankheitsbedingte Fehlzeiten in der Bundesverwaltung und wie psychische Belastung und Gesundheitsfaktoren ermittelt werden können.“ In *Fehlzeiten-Report 2022*, 601–14: Springer, Berlin, Heidelberg. https://link.springer.com/chapter/10.1007/978-3-662-65598-6_22.

Schütz, Alfred und Thomas Luckmann. 2003. *Strukturen der Lebenswelt*. UTB Sozialwissenschaften, Philosophie. Konstanz, München: UVK Verlagsgesellschaft mbH; UVK/Lucius.

Shad, Klaus B. 2021. *Die emotionale Erfahrung des Asyls: Lebenswelten afghanischer Geflüchteter in Berlin:* Springer VS. https://library.oapen.org/bitstream/id/2d7dd36b-8050-425b-bb8a-4fc157edfb48/2021_book_dieemotionaleerfahrungdesasyls.pdf.

Soziales Recht. 2020. 10 Bd. 4: Bund-Verlag GmbH.

Sozialverband Deutschland Landesverband Schleswig-Holstein. Zugriff am 11. März 2023. https://www.sovd-sh.de/aktuelles/meldung/langzeitkrank-was-ist-jetzt-mit-dem-arbeitsverhaeltnis.

Verbraucherzentrale. (2023). Zugriff am 11. März 2023. https://www.verbraucherzentrale.de/wissen/gesundheit-pflege/krankenversicherung/krankengeld-ab-wann-sie-es-bekommen-und-wie-sie-es-beantragen-38939.

6. Anlagen

6.1 Korrespondenz zur Ermittlung der Betroffenenanzahl

Anlage 1

Bürgerservice BMG <Buergerservice.BMG@bmg.bund.de> 24.05.2023, 08:42

Ihre E-Mail vom 23. Mai 2023 an das Bundesministerium für Gesundheit

an: "nicolai.hojka@student.uni-halle.de" <nicolai.hojka@student.uni-halle.de>

Sehr geehrter Herr Hojka,

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 23. Mai 2023, in der Sie Ihre Literaturrecherche ansprechen.

Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) ist grundsätzlich gerne bereit, Informationen für die Erstellung von Referaten, Diplom-, Bachelor-, Master- und Examensarbeiten, Dissertationen und ähnlichen wissenschaftlichen Arbeiten zur Verfügung zu stellen. Diese müssen auf Informationen, die Sie auf der Internetseite des BMG, www.bundesgesundheitsministerium.de, finden, begrenzt werden. Recherchen oder Antworten auf umfangreiche Fragen können nicht geleistet werden. Auch sind keine (Telefon-)Gespräche mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des BMG möglich. Bitte haben Sie dafür Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Bürgerservice

Bundesministerium für Gesundheit

Referat L 9 – Beratung und Information

für Versicherte und Leistungserbringer

Bundesministerium für Gesundheit

Mauerstr. 29, 10117 Berlin

Postanschrift: 11055 Berlin

Bürgertelefon: www.bundesgesundheitsministerium.de/service/buergertelefon.html

Fax: +49 (0)30 18441-4900

Buergerservice.bmg@bmg.bund.de

www.bundesgesundheitsministerium.de

Bitte sparen Sie Papier und Energie, indem Sie diese E-Mail nicht ausdrucken.

Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie hier: https://www.bundesgesundheitsministerium.de/datenschutz.html

Anlage 2

[redacted]@gkv-spitzenverband.de> 24.05.2023, 07:58

Ihre Anfrage vom 23.05.2023

an: "nicolai.hojka@student.uni-halle.de" <nicolai.hojka@student.uni-halle.de>

Sehr geehrter Herr Hojka,

vielen Dank für Ihre Anfrage vom 23.05.2023 an den GKV-Spitzenverband bei uns eingegangen ist. Der GKV-Spitzenverband gestaltet als Dachverband aller gesetzlichen Krankenkassen die Rahmenbedingungen für die gesundheitliche Versorgung. Aufgrund des umfangreichen Aufgabenspektrums, welches der Verband für die Krankenkassen bearbeitet, ist die individuelle Beantwortung von Anfragen leider nicht möglich. Darüber hinaus können letztlich auch nur die jeweiligen Krankenkasse qualitative Aussagen zu Leistungsansprüchen geben. Im Übrigen sind wir gegenüber den Krankenkassen weder weisungsbefugt noch können wir aufsichtsrechtlich tätig werden. Bitte haben Sie deshalb Verständnis dafür, dass wir zu Ihrer Anfrage nicht Stellung nehmen können.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Referat Leistungsrecht/Rehabilitation/Selbsthilfe

GKV-Spitzenverband
Reinhardtstraße 28
10117 Berlin

leistungen@gkv-spitzenverband.de
http://www.gkv-spitzenverband.de

Ab sofort online: 90 Prozent – das E-Magazin des GKV-Spitzenverbandes
http://www.gkv-90prozent.de

Ihre per direkter E-Mail übermittelten personenbezogenen Kontaktdaten werden ausschließlich für die Verarbeitung im Rahmen der Korrespondenz und zur Kontaktaufnahme verwendet. Es erfolgt in diesem Zusammenhang keine Weitergabe der Daten an Dritte. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der Daten ist Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS GVO.

Einzelheiten zu Ihren Rechten, die sie gerne auch in schriftlicher Form anfordern können, entnehmen Sie bitte folgendem Link:
https://www.gkv-spitzenverband.de/media/dokumente/DSGVO_Datenschutz_Betroffenenrechte_barrierefrei.pdf
Ansprechpartner zum Datenschutz finden Sie hier:
https://www.gkv-spitzenverband.de/datenschutz/datenschutz.jsp

Anlage 3

[redacted]@gkv-spitzenverband.de> 24.05.2023, 16:13

AW: Ihre Anfrage vom 23.05.2023

an: Nicolai Alexander Hojka <nicolai.hojka@student.uni-halle.de>

Hallo Herr Hojka,

wir haben selbst keine Daten, sondern können selbst nur auf die offiziellen Daten des Bundeministeriums für Gesundheit zurückgreifen. Daten zur Aussteuerung sind dort aber nicht enthalten, daher der Verweis an die Krankenkassen. Wenn Sie hier eine große Krankenkasse anfragen, könnten Sie anhand der Mitgliedszahlen auf die GKV hochrechnen.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Anlage 4

[redacted](hkk)" <[redacted]@hkk.de> 25.05.2023, 11:44

Statistische Erfassung: Häufigkeit des Eintretens der Blockfrist

an: "nicolai.hojka@student.uni-halle.de" <nicolai.hojka@student.uni-halle.de>

cc: [redacted](hkk)" [redacted]kk.de> [redacted](hkk)" [redacted]nz@hkk.de>

Moin Herr Hojka,

generell führen wir keine Statistik über Krankengeldfälle, die bis zum Leistungsende (Aussteuerung) gelaufen sind.

Eventuell könnte ich Ihnen jedoch „kleine" Ergebnisse auswerten, wenn Sie mir mitteilen welche Daten für Sie interessant wären.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

hkk Krankenkasse
28185 Bremen

Tel. 0421/3655-1444
Fax. 0421/3655-1489
Mario.Wippert@hkk.de
www.hkk.de

Deutschlands günstige Krankenkasse: Bei der hkk sparen Arbeitnehmer*innen bis zu 245 Euro Beitrag jährlich – und erhalten Zusatzleistungen im Wert von mehr als 1.000 Euro für Vorsorge und Naturmedizin. Laut Handelsblatt/DFSI (08/2022) ist die hkk die beste kundenorientierte Krankenkasse. Mehr unter hkk.de/vorteile

Anlage 5

[redacted]@ikkbb.de> 26.05.2023, 12:19

AW: Statistische Erfassung: Häufigkeit des Eintretens der Blockfrist

an: "nicolai.hojka@student.uni-halle.de" <nicolai.hojka@student.uni-halle.de>

Guten Tag Herr Hojka,

ihre Anfrage wurde an mich weitergeleitet. Wir führen keine Statistiken über die Blockfristen, deshalb kann ich Ihnen leider nicht helfen.

Ich wünsche Ihnen trotzdem viel Erfolg bei Ihrer Projektarbeit und ein schönes Pfingstwochenende.

Freundliche Grüße

[redacted]
Leiterin AUFM

IKK Brandenburg und Berlin
Krankengeld
Keithstraße 9/11
D - 10787 Berlin

Tel: +49 30 21 99 11 00
Fax: +49 30 21 99 11 22
Mail: Christiane.Mey@ikkbb.de

Internet: www.ikkbb.de

Anlage 6

[redacted]@tk.de> 30.05.2023, 12:24

WG: Statistische Erfassung: Häufigkeit des Eintretens der Blockfrist

an: <nicolai.hojka@student.uni-halle.de>

Sehr geehrter Herr Hojka,

vielen Dank für Ihre Anfrage, die ich gern versuche zu beantworten.

Leider können wir Ihnen keine detaillierten Analysen rund um das Thema Blockfristen übersenden.

Ich übersende Ihnen jedoch die nachfolgenden Verlinkungen der öffentlich zugänglichen Seiten vom Robert-Koch-Institut (www.gbe-bund.de) und dem statistischen Bundesamt (https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/Gesundheit/Gesundheit.html). Vielleicht ist etwas interessantes für Sie dabei.

Viele Grüße

[redacted]

Techniker Krankenkasse

Unternehmenszentrale

Bramfelder Straße 140, 22305 Hamburg

André Holl

Team Geldleistungen

Tel. 040 - 69 09-11 86

andre.holl@tk.de

Anlage 7

[redacted]@ikk-classic.de> 24.05.2023, 14:47

AW: Statistische Erfassung: Häufigkeit des Eintretens der Blockfrist

an: "nicolai.hojka@student.uni-halle.de" <nicolai.hojka@student.uni-halle.de>

Sehr geehrter Herr Hojka,

wir möchten Ihnen für Ihre Anfrage und das Interesse an Daten aus unserem Unternehmen danken.

Leider müssen wir Ihnen mitteilen, dass uns aktuell die personellen Ressourcen fehlen, um Sie in Ihrem Projekt zu unterstützen.

Für Ihre berufliche und private Zukunft wünschen wir Ihnen alles Gute.

Freundliche Grüße

[redacted]

Pressereferentin

IKK classic

Magdeburger Allee 56

99086 Erfurt

franziska.becher@ikk-classic.de

Tel. 0361 7479-212181
Fax 0361 7479581399

Mobil 0170 2293134

Top-Leistungen für Ihre Gesundheit!
Jetzt Dreifach-Bonus sichern und für Ihre private Zahnzusatz-, Unfall- oder Berufsunfähigkeitsversicherung nutzen.
Weitere ausgezeichnete Services unter ikk-classic.de/testsiegel

IKK classic – Ihre Gesundheit. Unser Handwerk.